

## Nachtragshaushaltssatzung

### 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 in Verbindung mit § 15 der Satzung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO) und § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO) in der Sitzung am 21.12.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
	1	2	3	4
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	45.722.900	4.182.600		49.905.500
ordentliche Aufwendungen	45.866.000	2.194.700		48.060.700
außerordentliche Erträge		700		700
außerordentliche Aufwendungen		111.000		111.000
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	45.711.100	4.187.700		49.898.80
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	42.624.900	2.534.900		45.159.800
Einzahlungen für Investitionen	529.000		-44.200	484.800
Auszahlungen für Investitionen	5.590.200	936.300		6.526.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.081.400			4.081.400
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.106.400	672.300		2.778.700
Nachrichtlich Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	50.321.500	4.143.500		54.465.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	50.321.500	4.143.500		54.465.000

## § 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

## § 5

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 EUR nicht übersteigen.

## § 6

Eine Umlage gemäß § 14 Absatz 3 der Satzung wird nicht erhoben.

Oldenburg, den 21.12.2021

Landrat Stephan Siefken  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Dr. Beyer  
Verbandsgeschäftsführer

### 2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach den §§ 18 und 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 21.03.2022 unter dem Aktenzeichen 32.32-10302/3088 erteilt worden.

Der Nachtragsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 25.03.2022 bis zum 04.04.2022 im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes KDO, Elsässer Str. 66, 26121 Oldenburg, zu folgenden Öffnungszeiten, Mo-Do 9.00 Uhr bis 15.30 und Fr. 9-12.30 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dr. Beyer  
Verbandsgeschäftsführer